

# BEBAUUNGSPLAN NR. 75 "SKATE- UND BEWEGUNGSPARK"

## PLANZEICHNUNG (TEIL A):

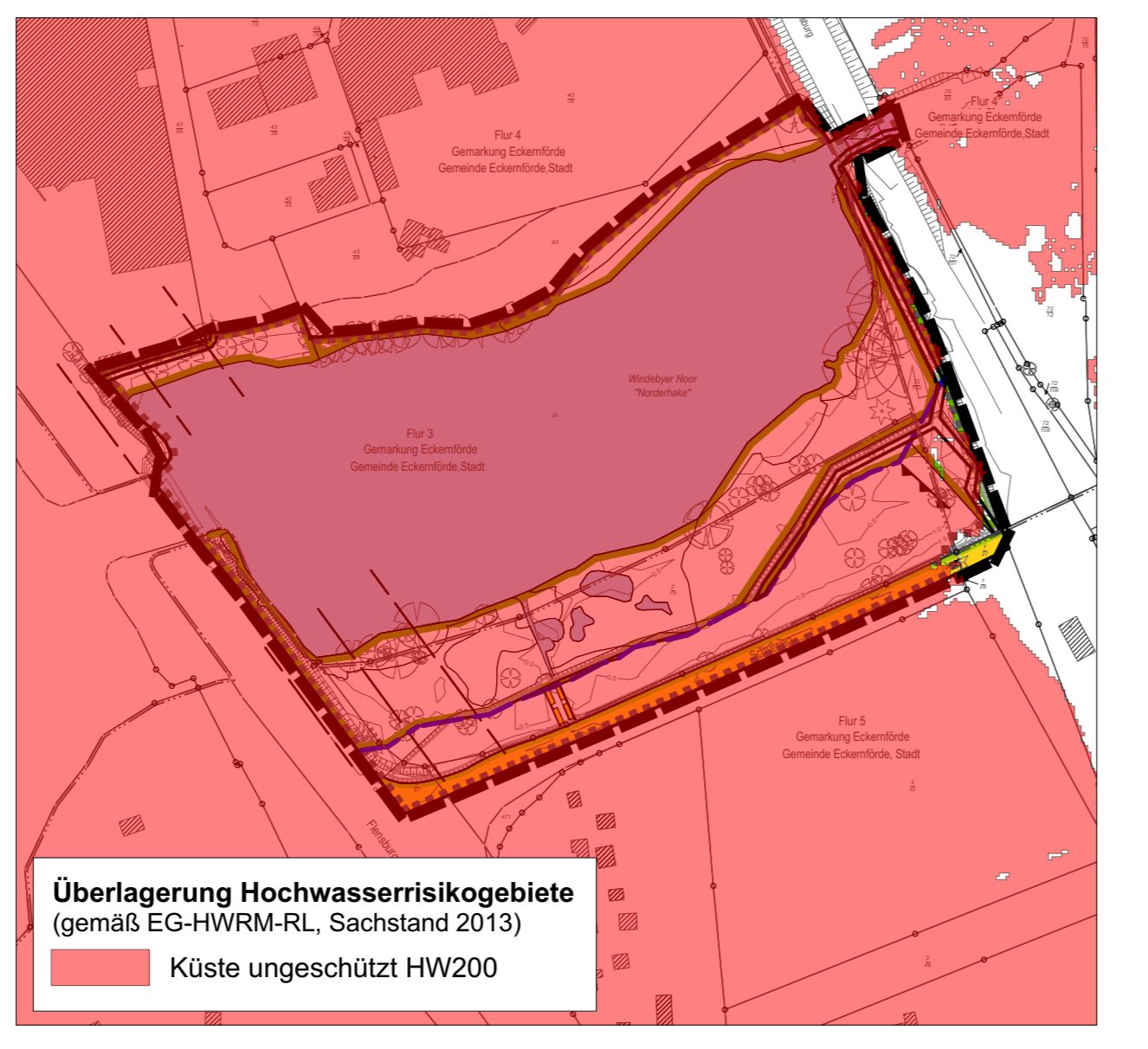


## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen:	Erläuterung:	Rechtsgrundlagen:
<b>I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>		
	Fläche für Sport- und Spielanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Skate- und Bewegungspark - siehe Teil B - Text Nr. 1.1 -	
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fläche für Aufschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
	Zweckbestimmung: Aufschüttungsfläche - siehe Teil B - Text Nr. 3.1 -	
	Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB - siehe Teil B Text Nr. 6.1 - 6.6 -
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB - siehe Teil B Text Nr. 3.1 -
	Lärmschutzwand	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Besondere Festsetzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB - siehe Teil B Text Nr. 6.2 bis 6.5 -
<b>II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
	Wasserflächen	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. LWG
	auf 30 m reduzierter Schutzstreifen an Gewässern zugunsten des Biotopschutzes	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG
	Gesetzlich geschützte Biotope	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. LNatSchG
	Oberirdische Bahnanlagen/ Bahnanlagen überlagert mit Wasserflächen	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 18 AEG
	Hochliegende Bahnanlagen	
	Brücke	
	Abgrenzung der 20 m Anbauverbotszone zur Bundesstraße	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 FStrG
	Abgrenzung der 40 m Baubeschränkungszone zur Bundesstraße	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 FStrG
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. (hier: Hochwasserrisikogebiet)	§ 9 Abs. 6a BauGB i.V.m. § 76 WHG

## NEBENZEICHNUNG:

### Abgrenzung Hochwasserrisikogebiet HW200 (o.M.)



## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER/ HINWEISE

	Vorhandenes Gebäude
	Vorhandene Flurstücksgrenze/ Flurgrenze
	Vorhandener Baum
	Bemaßung in Metern
	vorhandene Höhenkonturlinien in m über Normalhöhennull (NHN) (händisch interpoliert, 50 cm-Schritte)
	geplante Geländehöhen in m über Normalhöhennull (NHN)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
  - Die Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Skate- und Bewegungspark“ dient der Errichtung einer Skateanlage sowie eines Bewegungsparks inklusive Flächen für Ballsportarten, Spiel- und Fitnesserichtungen. Dabei sind die Errichtung von untergeordneten Zubehöranlagen und Überdachungen, wie Sanitär-, Umkleide- und Gerätegebäude sowie weitere Nebenanlagen, die der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen dienen (z.B. Graffitiwände) als auch Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen (z.B. Trafostation) zulässig.
- Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
  - Innerhalb der umgrenzten Fläche für Aufschüttungen mit der Zweckbestimmung „Aufschüttungsfläche“ sind Aufschüttungen auf max. 3,30 m über Normalhöhennull (NHN) zulässig.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
  - Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) umfasst die Befugnis der Stadt Eckernförde den vorhandenen Vorfluter unterirdisch zu verrohren und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung und Bewirtschaftung beeinträchtigen können, sowie Bepflanzungen mit Sträuchern oder Bäumen sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten GFL-Recht können zugelassen werden.
- Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 24 sowie 9 Abs. 3 und 6a BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO)**
  - Entlang der in der Planzeichnung festgesetzten „Lärmschutzwand“ ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der BImSchG die Installation einer von Süden nach Norden stetig ansteigenden Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung gewährleistet, vorzusehen. Die Mindesthöhe am südlichsten Punkt der Lärmschutzwand muss mindestens 0,80 m und die Mindesthöhe am nördlichsten Punkt der Lärmschutzwand mindestens 5,40 m jeweils über dem festgesetzten Bezugspunkt betragen. Die Luftschalldämmung der Lärmschutzwand muss dabei mindestens der Gruppe B2 (DLR 15 bis 24 dB) entsprechen. Die Oberfläche der Lärmschutzwand ist mindestens entsprechend der Gruppe A1 (DLA < 4 dB) der Schallabsorption nach DIN EN 1793-1 auszubilden. Gewässern unterhalb der Lärmschutzwand ist die Oberkante der Flächenbefestigung der Skateanlage, im festgesetzten Bereich mit der Bezeichnung „Lärmschutzwand“.
  - Von den Festsetzungen Nr. 4.1 und 4.2 können Abweichungen zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
- Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
  - Die in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Sträuchern sowie von Gewässern festgesetzte Schnitthecke entlang der Straße Schulweg ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
  - Eine Beseitigung der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Sträuchern sowie von Gewässern festgesetzten Schnitthecke ist nur für die Anpflanzung einer Baumreihe und nur in Abschnitten von jeweils maximal 2,00 m Länge zulässig. Die Abstände zwischen den entstehenden Unterbrechungen dürfen nicht weniger als 6,00 m betragen.
  - Ausnahmsweise kann auch eine Verlagerung von bestehenden Unterbrechungen der festgesetzten Hecke in einer Breite von maximal 3,00 m zugelassen werden, wenn diese im Bereich der bisherigen Unterbrechung durch Pflanzungen in gleicher Qualität ersetzt werden.
- Maßnahmen zum Schutz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Innerhalb der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung „(A)“ ist der naturnahe Uferstreifen zu erhalten und der natürlichen Entwicklung der Vegetation (Sukzession) zu überlassen. Pflegemaßnahmen an der Vegetation des Uferstreifens mit Ausnahme von Maßnahmen der Verkehrssicherung und zur Unterhaltung und Bewirtschaftung an dem die Fläche durchquerenden Vorfluter sind unzulässig.
  - Innerhalb der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung „(B)“ ist der naturnahe Uferstreifen zu erhalten. Pflegemaßnahmen an der Vegetation des Uferstreifens sind zulässig.
  - Innerhalb der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind in den mit „(C)“ und „(D)“ bezeichneten Bereichen Wege sowie bauliche Anlagen in Form von Stegen zulässig. Die zulässigen Wege und Steganlagen in den mit „(C)“ und „(D)“ bezeichneten Bereichen sind in wasser- und gasdurchlässiger Bauweise unter Schonung des Wurzelwerks vorhandener Gehölzbestände herzustellen.
  - Die zulässigen Wege und Stege in den mit „(C)“ bezeichneten Bereichen sind mit einer mindestens 1,00 m hohen, zur festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung „(A)“ hin ausgerichteten Einfriedung (z.B. einem Geländer) zu errichten.
  - Innerhalb der in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind entlang des Flurstücks 72/109 (Flur 4, Gemarkung Eckernförde) Einfriedungen zur Absicherung der Bahnlflächen zulässig.

- Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Sämtliche Leuchten im Außenbereich sind mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warmweißer oder gelber Lichtquelle mit einer Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin) auszustatten. Die Beleuchtung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist unzulässig.

### II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Anbauverbotszone/ Baubeschränkungszone an der Bundesstraße 76 (§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG)**
  - Längs der Bundesstraßen dürfen nicht errichtet werden
    - Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
    - bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.
  - Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
  - Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn
    - bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
    - bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
  - Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- Gewässerschutzstreifen (§ 9 BNatSchG)**
  - Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. An den Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 Metern von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.
  - Von dem Verbot des Absatzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Ausnahmeerteilung für die Verringerung des Gewässerschutzstreifens und die Errichtung von Wegen, einer Steganlage und einer Böschung zur Skateanlage wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

### III. HINWEISE

- Alllasten, Baugrund und Schadstoffe**  
Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten. Ferner ist im Zuge der Tiefbauarbeiten anfallender Bodenabwusch gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 zu Hauswerken aufzusetzen, repräsentativ zu probieren und zu analysieren, um auf Basis der dabei erzielten Ergebnisse die erforderlichen Maßnahmen zur Verwertung/ Entsorgung des Bodens vorgeben zu können. Aushubarbeiten im Bereich der durchgeführten weiterführenden Alllastenuntersuchung, sind von einem sachkundigen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Sollten bei der Bauausführung zusätzlich zu den bereits bekannten Bodenverunreinigungen organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bundeschutzbehörde umgehend zu informieren.
- Grundwasser**  
Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer direkten oder indirekten Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Sickerwasser führen, sind nicht zulässig. Sofern Bauwerke bis in Grundwasser oder Schichtenwasser führende Bodenschichten hinabreichen, sind diese so auszuführen, dass der Eintrag von wasserführenden Stoffen in diese Bodenschichten vermieden wird (z. B. als sog. „Weiße Wanne“).
- Hochwasserrisikogebiet**  
Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich der Ostsee. Hier besteht eine potentielle Überflutunggefährdung in Folge von Ostsee-Hochwasser. Je nach Exposition ist darüber hinaus bei Sturmfluten mit entsprechender Windstärke eine Hochwasser- und Wellenbelastung nicht auszuschließen. Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ - Hochwasserrichtlinie - 2007/60/EG sind aktuell alle Bereiche unter NHN + 2,45 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet eingestuft. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH) weist auf den derzeit gültigen Bemessungswasserstand hin: Referenzwasserstand HW200 2,45 m + 0,50 m (Klimazuschlag) = Bemessungswasserstand 2,95 m.
- Vorfluter**  
Im südwestlichen Geltungsbereich quert der Vorfluter Süderhake. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Stadt Eckernförde. Notwendige Zugewegungen und Zufahrten zum Gewässer (Vorfluter) zur Gewässerunterhaltung sind zulässig. Die Unterhaltung dieser Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Wasserqualität des Vorfluters führen, sind dringend zu vermeiden. Bei jeder Einnistung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.
- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**  
Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand unterliegt dem Bestand der örtlichen Baumschutzsatzung (Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz des Baumbestandes von 2017). Eine Fällung von Bäumen oder das Auf-den-Stock-Setzen von Sträuchern zur Anlage von Wegen und Stegen ist innerhalb der im Plangebiet vorhandenen gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope nur soweit zulässig, wie hierdurch das geschlossene Kronendach ihrer Gehölzbestände nicht geöffnet wird. Bei der Anlage von Wegen und Stegen innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ insbesondere zum Schutz des Wurzelbereichs zu beachten. Während der Bauphase sind die in der Planzeichnung dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soweit sie nicht für eine Überbauung vorgesehen sind, mit einem örtlichen Bauzaun gem. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Biotopschutz**  
Eine Nutzung der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden als Versickerungsfläche für das innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen anfallende Niederschlagswasser ist nicht zulässig.
- Artenschutz**  
**Beachtung von Schutzzeiten für Gehölz- und Brutvogel sowie Fledermäuse:**  
Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden geschützten Brutvögel sollen Baufeldfreimachung sowie die Fällung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Ausnahmsweise können die Arbeiten nach Überprüfung der Flächen durch einen fachlich qualifizierten Biologen und Erbringung eines Negativnachweises (Nicht-Vorhandensein von Brutvögeln) auch außerhalb dieses Zeitraums vorgenommen werden. Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Fledermäuse soll die Fällung der größeren Bäume im Gebiet jedoch ausschließlich zwischen dem 1. Dezember eines Jahres und Ende Februar des Folgejahres erfolgen.
- Baumaßnahmenkontrolle und -abgrenzung zum Schutz des Kammmolchs:**  
Zum Schutz des im Plangebiet potenziell ganzjährig vorkommenden streng geschützten Kammmolchs ist vor Beginn und begleitet während der Dauer jeglicher Baumaßnahmen die von Baumaßnahmen betroffene Fläche auf ein Vorhandensein von Individuen dieser Art zu kontrollieren. Alternativ kann vor Beginn der Baumaßnahme durch Erfassung des konkreten Vorkommens des Kammmolchs im Plangebiet durch einen fachlich qualifizierten Biologen ein Negativnachweis (Nicht-Vorkommen) erbracht werden. Weiterhin sind die von Baumaßnahmen betroffenen Flächen des Plangebiets für die Dauer der Baumaßnahme von den Freiflächen des Plangebiets durch einen Amphibienzaun abzugrenzen.
- Flächen für Ausgleich und Ersatz**  
Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften werden folgende Maßnahmen zugeordnet:  
  - 5.209 Ökoprokte zum Ökoprojekt „Borbyhof/Feldweg“ in Eckernförde
  - Innerhalb der dem Ökoprojekt zugeordneten Flächen sind zudem als Kompensationsmaßnahme für Fledermäuse an Bäumen in der Umgebung von Fledermaus-Nahrungsflächen oder von solchen Flächen, die sich zu Fledermaus-Nahrungsflächen entwickeln werden, 9 Wochenstubenkästen und 5 Tagesquartiere in Form von Spaltenkästen anzubringen.
  - Innerhalb der dem Ökoprojekt zugeordneten Flächen sind weiterhin zur Kompensation für höhlenorientierte Vogelarten im Nahbereich der oben genannten Fledermauskästen 10 Höhlenbrüterkästen anzubringen.

## VERFAHRENSVERMERKE:

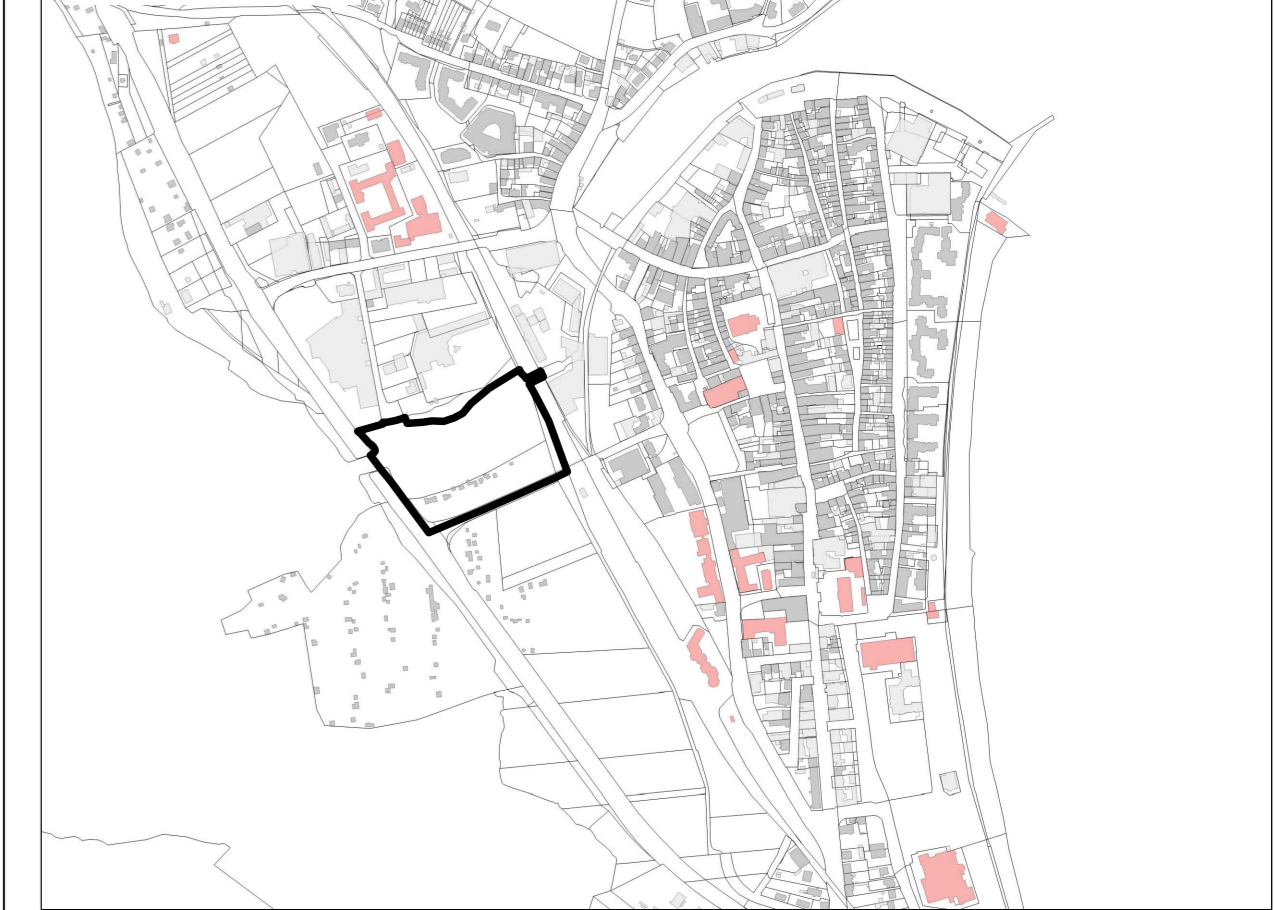
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung am 07.02.2019. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Eckernförde am \_\_\_\_\_ erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Ratsversammlung hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ während der Öffnungszeiten der Stadt Eckernförde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt der Stadt Eckernförde hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Eckernförde, den \_\_\_\_\_  
(Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der katastermäßige Bestand am \_\_\_\_\_ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Eckernförde, den \_\_\_\_\_  
(Siegelabdruck) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Unterschrift)
- Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
Eckernförde, den \_\_\_\_\_  
(Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 75 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekanntzumachen.  
Eckernförde, den \_\_\_\_\_  
(Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 75 durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten der Stadt Eckernförde von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.  
Eckernförde, den \_\_\_\_\_  
(Siegelabdruck) (Bürgermeister)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 28.04.2022 (BGBl. I S. 674), sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009, zuletzt geändert am 06.12.2021 (GVBl. S. 1422) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75 "Skate- und Bewegungspark" für das Gebiet nördlich der Straße Schulweg zwischen der Bundesstraße B 76/ Flensburger Straße und der Bahnlinie Kiel - Flensburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE

### ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



## BEBAUUNGSPLAN NR. 75 "SKATE- UND BEWEGUNGSPARK"

für das Gebiet  
nördlich der Straße Schulweg zwischen der Bundesstraße B 76 / Flensburger Straße und der Bahnlinie Kiel - Flensburg

Fassung vom: 02.06.2022  
Verfahrenstand: Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Planungsbüro: Evers & Stadt Partner, Ferdinand-Breit-Straße 7b, 20099 Hamburg